



Sitzung vom

04. Juli 2017

Mitgeteilt den

05. Juli 2017

Protokoll Nr.

638

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Disentis/Mustér** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche mit Regierungsbeschluss Nr. 640 vom 5. Juli 2016 vorbehältlich des Zonenplans 1:5000 Beschneigung (Plan da zonas 1:5000 per far neiv) genehmigt wurde. Mit vorliegendem Beschluss soll nun auch noch der erwähnte Zonenplan 1:5000 „Beschneigung“ genehmigt werden.

Im Weiteren beschloss der Gemeinderat von **Disentis/Mustér** an der Gemeinderatsitzung vom 9. September 2015 den Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigung (Plan general d'avertura 1:5000 per far neiv).

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Disentis/Mustér – teilweise nachträglich – die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht „Teilrevision Beschneigung“ vom 30. November 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Masterplan Beschneigung 2013 – 2016 (Übersicht 1:5000, Pistenplan mit Orthofoto) vom April 2011
- Technischer Bericht „Vorprojekt Gesamtkonzept Beschneigung“ vom 8. Juli 2015
- Bericht „Beurteilung des Beschneigungswassers“ vom Oktober 2016
- Ergänzung Umweltverträglichkeitsbericht „Umweltbereich Oberflächengewässer und Wasserbezug“ vom 20. Februar 2017
- Bericht „Auswirkungen des Speichersees Snowpark auf die Speisung des Hochmoores Caischavedra (Objekt-Nr. 216)“ vom 15. Dezember 2016

- Bericht „Beurteilung der möglichen Beeinflussung einer Wasserentnahme auf die Quellen der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Disentis/Mustér“ vom 14. September 2016
- Konzept der Ersatzmassnahmen vom 19. Februar 2017
- Vereinbarung zwischen dem WWF Graubünden und den Bergbahnen Disentis AG vom 20. März 2017

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Anhänge vom 10. Juli 2015. Die Fachbereiche wurden von verschiedenen Spezialbüros (Monika Frehner, Sargans; Atragene, Chur; Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur; Ingenieurbüro Hartmann und Monsch, Churwalden) erarbeitet.

Die Erarbeitung eines UVB erwies sich als notwendig, weil mit der geplanten Beschneiungsanlage die technisch beschneiten Flächen im Skigebiet der Bergbahnen Disentis AG eine Grösse von ca. 26,6 ha aufweisen. Das Vorhaben entspricht somit dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagentyp Nr. 60.4 und unterliegt daher im Sinn von Art. 10a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht für den Anlagentyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist die Regierung.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 22. April 2014 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. September 2015 und der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 17. Dezember 2015. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 ersuchte der Gemeindevorstand Disentis/Mustér um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Neubau von Beschneiungsanlagen im Skigebiet der Gemeinde Disentis/Mustér geschaffen werden. Die Vorlage sieht die Festsetzung von Beschneiungsflächen im Umfang von 26,6 ha vor, welche in vier Etappen aufgeteilt werden. Eine fünfte Beschneigungsetappe ist weder Bestandteil der vorliegenden Nutzungsplanung noch des UVB.

Die fünf Etappen basieren auf einem Gesamtkonzept bzw. wurden im Masterplan Beschneigung 2013 – 2016 konzeptionell erarbeitet und aufgezeigt. Der Planungshorizont der ersten vier Etappen beträgt zehn Jahre, während die fünfte Etappe einen langfristigeren Realisierungshorizont aufweist.

Neben den Beschneiungsflächen werden in den Plänen die zur Beschneigung notwendigen Wasserleitungen, Zapfstellen und Pumpwerke sowie ein Speichersee für den Tagesausgleich und die Nachbeschneigung festgesetzt. Im Zusammenhang mit dem Bau der Beschneiungsanlagen wird zudem im Zonenplan die bestehende Wintersportzone punktuell angepasst.

Im Weiteren wird im Bereich der Mittelstation im Gebiet „Lai Alv“ eine ca. 2,3 ha umfassende Zone für touristische Einrichtungen festgelegt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist vorliegend somit zu prüfen, ob die am 9. September 2015 und am 29. November 2015 beschlossene Beschneiungsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmt.

Für Beschneiungsanlagen besteht keine förmliche Pflicht zur Abstimmung in einem entsprechenden Richtplan. Gemäss der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE genügt ein Gesamtkonzept für die Beschneiungsanlagen. Ein solches liegt vor. Zudem ist festzustellen, dass sich die zu beschneierenden Pisten vollumfänglich innerhalb des am 14. April 2015 durch die Regierung (RB Nr. 295) genehmigten Intensiverholungsgebietes des regionalen Richtplans Surselva befinden. Die Nutzungsplanvorlage ist somit richtplankonform.

D.

Zonenplan 1:5000 Beschneigung

1. Zone für touristische Einrichtungen

Im Zonenplan 1:5000 Beschneigung wurde im Bereich der Mittelstation im Gebiet „Lai Alv“ eine Zone für touristische Einrichtungen im Umfang von ca. 2,3 ha festgelegt. Gemäss dem im Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) dargestellten Konzept ist in der Zone vorgesehen, das bestehende Bergrestaurant weiter zu entwickeln, das Restaurant und die Bergstation mit Sonnenkollektoren zu bestücken sowie Bereiche für eine Schirmbar sowie für Material, Unterstand und Lager auszuscheiden.

Gemäss Art. 29 Abs. 1 KRG sind Zonen für touristische Einrichtungen für touristische Bauten und Anlagen wie Sport- und Freizeitanlagen, Verpflegungs- und Verkaufsstätten sowie Service-Stationen im Bereich von Tal-, Mittel- und Bergstationen touristischer Transportanlagen bestimmt. Es handelt sich um Bauzonen.

Am 3. März 2013 stimmten die Schweizer Stimmberechtigten einer Teilrevision des RGP zu, welche am 1. Mai 2014 zusammen mit der dazugehörenden Anpassung der RPV in Kraft getreten ist. Gemäss Art. 38a Abs. 1 RPG haben die Kantone ihre Richtpläne innert fünf Jahren im Bereich Siedlung anzupassen. Art. 38a Abs. 2 RPG bestimmt, dass bis zur Genehmigung der Richtplananpassung die Fläche der bestehenden Bauzonen im betreffenden Kanton nicht vergrössert werden darf.

Im Regierungsbeschluss Nr. 640 vom 5. Juli 2016, mit welchem die erste Tranche der von der Gemeinde am 24. November 2015 beschlossenen Nutzungsplanung ge-

nehmigt wurde, wurden sämtliche Ein- und Auszonungen von Bauzonen gegenübergestellt (vgl. Kapitel E, Ziff. 9). Im Ergebnis resultierte ein Auszonungsüberhang von rund 5508 m², welcher tranchenweise für die Gewerbezonenerweiterung in „Pignola“ vorgesehen ist. Für die rund 2,3 ha grosse Zone für touristische Einrichtungen in „Lai Alv“ wurden demgegenüber keine Kompensationsauszonungen beschlossen. Daher muss bis zum Beschluss über weitere Kompensationsauszonungen resp. bis zum Inkrafttreten des kantonalen Richtplans „Siedlung“ das Genehmigungsverfahren für diese Zone für touristische Einrichtungen sistiert werden.

Die Gemeinde Disentis/Mustér wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 20. Januar 2017 des ARE unter anderem auf diese Problematik hingewiesen. Weder die Gemeinde Disentis/Mustér noch die Bergbahnen Disentis AG äusserten sich in ihren Schreiben vom 20. März 2017 bzw. vom 20. April 2017 dazu.

2. Naturschutzzone

Im vorliegenden Zonenplan 1:5000 Beschneidung wird ein Teil der rechtskräftigen Naturschutzzone in der Nähe der Mittelstation „Caischavedra“ aufgehoben. Dabei handelt es sich um die Naturschutzzone, welche das Hochmoorumfeld des unteren (südwestlichen) Teils des Hochmoores Nr. 126 „Caischavedra“ von nationaler Bedeutung schützt. Die Aufhebung der Naturschutzzone wird mit den geplanten Beschneidungsleitungen und -schächte in diesem Gebiet begründet.

Der Gemeinde wurde im Rahmen der Vorprüfung mitgeteilt, dass eine Verkleinerung der bestehenden Naturschutzzone denkbar ist, sofern im Gegenzug sämtliche Hoch- und Flachmoorflächen im Gebiet „Caischavedra/Palius“ zwischen der Sesselbahn und der Wald- und Wildschonzone im Benehmen mit dem ANU der Naturschutzzone zugewiesen werden. Im Rahmen des Baugesuchs müsste dann die Leitungs- und Linienführung derart optimiert werden, dass keine Hochmoorflächen beansprucht werden.

Dessen ungeachtet wurde die Naturschutzzone im Zonenplan ohne eine entsprechende Kompensation aufgehoben. Die am 20. März 2017 abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem WWF Graubünden und den Bergbahnen Disentis AG, welche

Massnahmen zum Schutz und zur Optimierung der Hochmoorflächen vorsieht, stellt keine (genügende) Kompensation der Naturschutzzone dar.

Der Gemeinde Disentis/Mustér sowie betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 20. Januar 2017 die Möglichkeit geboten, sich zur Nichtgenehmigung der Aufhebung der Naturschutzzone zu äussern. Die Bergbahnen Disentis AG führt im Anhörungsschreiben vom 20. März 2017 aus, dass aufgrund der effektiven Kartierung der Moorobjekte im Gebiet des Ponylifts beabsichtigt sei, die Naturschutzzone wesentlich zu vergrössern und somit zwei Teilflächen mit grossen Moorschlenken neu der Naturschutzzone zuzuweisen. Gleichzeitig sei vorgesehen, zusätzliche Projektverbesserungen vorzunehmen, so dass keinerlei bauliche Massnahmen in den beiden neuen Naturschutzzonen geplant seien. Die neuen Naturschutzzonen wurden in einem Entwurf des Zonenplans 1:5000 Beschneidung planerisch festgehalten. – Die Gemeinde Disentis/Mustér als Grundeigentümerin und Trägerin der Planungshoheit verzichtete auf eine Stellungnahme und verwies stattdessen auf das Schreiben der Bergbahnen Disentis AG.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aufhebung der Naturschutzzone in dieser Grössenordnung nicht genehmigt werden kann. Die Anpassung dieser Naturschutzzone ist auf der Grundlage der aktuellsten Kartierung sowie in Zusammenarbeit mit dem ANU vorzunehmen. Dabei ist für eine angemessene Kompensation in Form von neuen Zuweisungen von kartierten Hoch- und Flachmoorflächen im Raum „Caischavedra / Palius“ zur Naturschutzzone zu sorgen.

3. Wald

Der im Zonenplan als Hinweis dargestellte Wald entspricht nicht dem aktuellen Waldumrissplan. Beispielsweise überlagert im „Val Peisel“ und in der „Val Acletta“ die Wintersportzone den Wald. Die Gemeinde wird daher angewiesen, bei der nächsten Revision der Ortsplanung den Wald nach Massgabe des aktuellen Waldumrissplans darzustellen. Demzufolge ist die überlagernde Wintersportzone auf den Wald anzupassen.

Die Wasserfassung „Lag da Tgaun liegt im Wald, weshalb ein Ausbau unter Umständen einer Rodungsbewilligung bedarf. Dies wird in einem allfälligen BAB-Verfahren zu klären sein.

Einzelne Leitungen für die neuen Beschneigungsanlagen tangieren Waldareal. Es ist darauf hinzuweisen, dass Leitungen innerhalb des Waldareals unter Einhaltung einer Baubreite bis zu 4 m als nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen betrachtet werden können. Sofern breitere Bauschneisen und Baustellenerschliessungen erforderlich sind, ist im Rahmen des BAB-Gesuchs ein Rodungsgesuch einzureichen.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigung

1. Ausgangslage / Inhalt der Vorlage

Im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan werden die im Masterplan 2013 – 2016 vorgesehenen vier Etappen der geplanten technischen Beschneigung von der Mittelstation im Gebiet „Lai Alv“ bis zur Talstation der Bergbahnen Disentis AG festgelegt. Wie eingangs erwähnt, bedarf die Planung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Beschneigungsfläche 26,6 ha und damit mehr als 5 ha umfasst.

2. Beschneigungsleitungen und Beschneigungsschächte

2.1 Ausgangslage

In der vorliegenden Nutzungsplanvorlage wurden geplante Beschneigungsleitungen sowie Beschneigungsschächte festgelegt, welche Hochmoore von regionaler sowie nationaler Bedeutung tangieren. Gemäss Art. 5 Abs. 1 der eidg. Hochmoorverordnung (HMV) treffen die Kantone nach Anhören der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Bewirtschaftenden die zur ungeschmälerten Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Dabei haben sie dafür zu sorgen, dass die touristische und die Erholungsnutzung dem Schutzziel untergeordnet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. k HMV).

2.2 Erste Etappe

In der ersten Etappe ist eine geplante Beschneiungsleitung als Teil einer Ringleitung zwischen dem Reservoir „Caischavedra“ und dem Ponylift geplant. Obwohl die geplante Leitung zwischen der Sesselbahn Caischavedra – Gendusas und dem Ponylift auf ca. 1900 m ü.M. in einem Weg geführt wird, erweist sich der Bau eines 1,5 m tiefen Grabens unmittelbar unterhalb des Hochmoores Nr. 1204 „Caischavedra“ von regionaler Bedeutung (potentiell nationale Bedeutung) sowie die Durchquerung des Umfeldes des Hochmoores Nr. 216 „Caischavedra“ von nationaler Bedeutung in verschiedenen Belangen als problematisch. Insbesondere wären damit der Wasserhaushalt und die Zwergstrauch-Hochmoormosaik des Hochmoors Nr. 1204 sowie die Moorhydrologie des HM-216 gefährdet.

Aufgrund der starken Beeinträchtigung der Hochmoore hat das ARE im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 20. Januar 2017 der Gemeinde mitgeteilt, dass bei der Regierung die Nichtgenehmigung der geplanten Beschneiungsleitung im Bereich des Weges zwischen der Sesselbahn Caischavedra – Gendusas und dem Ponylift auf ca. 1900 m ü.M. beantragt werden müsse. Der Gemeinde Disentis/Mustér sowie den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Bergbahnen Disentis AG machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und führte im Schreiben vom 20. März 2017 aus, dass im Rahmen der ersten Etappe auf die geplante Beschneiungsleitung im Bereich des Weges zwischen der Sesselbahn Caischavedra – Gendusas und dem Ponylift verzichtet werde. Weiter werde auch die Stichleitung im Bereich der Hochmoormosaik beim Schlepplift „Palis“ nicht realisiert. Hingegen sollen nördlich des Skilifts „Palis“ auf ca. 1944 m ü.M. ein Beschneigungsschacht nordwärts in die bestehende Erschliessungsstrasse verschoben und dort ein zusätzlicher Schacht erstellt werden. Diese Anpassungen wurden in einem von der Gemeinde nachgereichten angepassten Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigung vom 23. Februar 2017 dargestellt. – Die Gemeinde Disentis/ Mustér verzichtete auf eine Stellungnahme und verwies stattdessen auf das Schreiben der Bergbahnen Disentis AG.

2.3 Vierte Etappe

Im Rahmen der vierten Etappe sind die geplanten Beschneigungsleitungen und Beschneigungsschächte für die oberen Teile der im Masterplan Beschneigung 2013 – 2016 enthaltenen Piste „Caischavedra“ 2.2 sowie der südlich davon gelegenen Crosspiste problematisch, da die unterhalb anschliessenden Pisten das Hochmoor Nr. 216 „Caischavedra“ von nationaler Bedeutung durchqueren. Die Pistenabschnitte, welche über das Hochmoor führen, werden hingegen nicht beschneit. Mit der vorgesehenen Beschneigung der Pisten ober- und unterhalb des Moores wird der Konflikt zwischen der touristischen Nutzung und des Moorschutzes erheblich verschärft. Es ist sodann davon auszugehen, dass die Frequenzen der Piste und damit die Beanspruchung des Hochmoorbereichs durch die Präparierung und die Nutzung der Piste mit grosser Wahrscheinlichkeit intensiviert werden.

Aus diesen Gründen hat das ARE im Anhörungsschreiben vom 20. Januar 2017 dem Gemeindevorstand Disentis/Mustér mitgeteilt, dass sämtliche geplanten Beschneigungsanlagen (Beschneigungsleitung, Beschneigungsschächte sowie Beschneigungsfläche) der Pisten „Caischavedra“ 2.2 und der Crosspiste zwischen ca. 2000 und 2080 m ü.M. auf der Südseite der Sesselbahn „Caischavedra – Gendusas“ von der Regierung wahrscheinlich nicht genehmigt werden können.

Bezüglich der vierten Etappe weist die Bergbahnen Disentis AG in ihrem Schreiben vom 20. März 2017 zur Anhörung darauf hin, dass sie gemeinsam mit der Umweltorganisation WWF Graubünden ein Konzept zum ungeschmälernten Schutz und zur Aufwertung der Hochmoorflächen erarbeitet habe. Im Besonderen gelte dies für das nationale Hochmoorobjekt Nr. 216. In der Vergangenheit seien bereits die folgenden Massnahmen getroffen worden, um das Hochmoorobjekt zu schützen (Zitat):

- Aufhebung der Beweidung auf den Hochmoorflächen und Auszäunung.
- Erstellung Wasserfassung „Val Magriel“ zur Sicherstellung der Speisung der Wiesenbäche im Hochmoorumfeld.
- Rückbau der Gebäude innerhalb der Hochmoorflächen (Zielhaus Rennstrecke).
- Ergänzung Art. 37 Baugesetz der Gemeinde Disentis/Mustér um folgenden Zusatz: „In Naturschutzzonen dürfen Pistenpräparierungen nur erfolgen, wenn die Schneedecke mindestens 30 cm beträgt“. Diesen Zusatz hat die Gemeinde

Disentis/Mustér im Auftrag des Kantons Graubünden unter anderem zum Moorschutz hinzugefügt.

Das gemeinsam mit dem WWF Graubünden erarbeitete Massnahmenpaket umfasse – ergänzend zu den bisherigen bereits umgesetzten Verbesserungen der aktuellen Situation – weitere Verbesserungen. Es könne in diesem Zusammenhang auf die Vereinbarung zwischen den Bergbahnen Disentis AG und dem WWF Graubünden vom 20. März 2017 verwiesen werden, welche von der Gemeinde Disentis/Mustér mitunterzeichnet worden sei. Ein Bestandteil der Vereinbarung bildet ein nachgereichter angepasster Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigung vom 23. Februar 2017. – Die Gemeinde Disentis/Mustér verzichtete auf eine Stellungnahme und unterstützt stattdessen die Ausführungen der Bergbahnen.

2.4 Zusammenfassende Beurteilung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen drängt es sich auf, die geplante Beschneigungsleitung im Bereich des Weges zwischen der Sesselbahn Caischavedra – Gendusas und dem Ponylift auf ca. 1900 m ü.M. (1. Etappe) sowie die geplanten Beschneigungsanlagen (Beschneigungsleitung, Beschneigungsschächte sowie Beschneigungsfläche) für die Pisten „Caischavedra“ 2.2 und der Crosspiste zwischen ca. 2000 und 2080 m ü.M. auf der Südseite der Sesselbahn „Caischavedra - Gendusas“ (4. Etappe) – im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand Disentis/Mustér und den Bergbahnen Disentis AG – von der Genehmigung auszunehmen. Im Übrigen nimmt die Regierung davon Kenntnis, dass auf die Stichleitung beim Schlepplift „Palius“ verzichtet wird, dass ein Beschneigungsschacht in einen Strassenkörper verschoben wird und dass dort ein zusätzlicher Schacht erstellt wird.

Die von der Genehmigung auszunehmenden Bestandteile der Beschneigungsanlagen werden entsprechend dem von der Gemeinde nachgereichten Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigung vom 23. Februar 2017 durch das ARE im beschlossenen Generellen Erschliessungsplan gekennzeichnet.

3. Prüfung der Vereinbarkeit der Beschneigungsplanung mit der Wegleitung Beschneigungsanlagen

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung für Beschneigungsanlagen 2007 des ARE sind grossflächige Beschneigungen von Skipisten grundsätzlich dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP2000 bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Beschneigungsanlage wird eine Fläche beschneit, welche sich in einem Intensiverholungsgebiet gemäss RIP2000 befindet. In der nachfolgenden UVP ist zudem ausführlich abgehandelt, dass die Beschneigungsanlage die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt, soweit sie genehmigt werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die auf Gemeindegebiet von Disentis/Mustér neu geplanten Beschneigungsanlagen der Wegleitung für Beschneigungsanlagen 2007 weitgehend entsprechen.

4. Prüfung der Zonenkonformität

Der geplante Neubau der Beschneigungsanlage kommt hauptsächlich in die überlagerte Wintersportzone zu liegen und erweist sich daher als zonenkonform.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Beurteilungsgrundlagen

Inhalt des UVB im Sinn von Art. 10b USG bilden die folgenden Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. Anhänge des Büros Monika Frehner, Atrogene, Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG sowie des Ingenieur- und Planungsbüros Hartmann und Monsch vom 10. Juli 2015

- Technischer Bericht „Vorprojekt Gesamtkonzept Beschneigung“ von Casutt Wyrsh Zwicky vom 8. Juli 2015
- Bericht „Beurteilung des Beschneigungswassers“ von Franziska Knüsel Landschaftsplanung vom Oktober 2016

Aufgrund des Anhörungsschreibens des ARE vom 20. Januar 2017 an die Gemeinde Disentis/Mustér wurden folgende weitere Unterlagen im Sinn von Art. 10b USG erarbeitet:

- Ergänzung Umweltverträglichkeitsbericht „Umweltbereich Oberflächengewässer und Wasserbezug“ des Ingenieur- und Planungsbüros Hartmann und Monsch vom 20. Februar 2017
- Bericht „Auswirkungen des Speichersees Snowpark auf die Speisung des Hochmoores Nr. 216 „Caischavedra“ der Bonanomi AG vom 15. Dezember 2016
- Bericht „Beurteilung der möglichen Beeinflussung einer Wasserentnahme auf die Quellen der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Disentis/Mustér“ der Bonanomi AG vom 14. September 2016
- Konzept der Ersatzmassnahmen von Monika Frehner, Forstliche Planung und Projektierung / Ökologische Gutachten vom 19. Februar 2017
- Vereinbarung zwischen WWF Graubünden und Bergbahnen Disentis AG „In Sachen Optimierungen zum Schutz der Hoch- und Flachmoore sowie schützenswerter Lebensräume im Rahmen der Anpassung der Ortsplanung Teilrevision Beschneigung“ vom 20. März 2017.

5.2 Formelle Beurteilung

Der UVB (mit den vorstehend beschriebenen Ergänzungen) ist vollständig, sachlich neutral und weitestgehend richtig abgefasst (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Die Umweltauswirkungen wurden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet (Art. 8 USG). Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV werden in genügendem Mass aufgezeigt. Somit konnte die geplante Anlage zusammen mit den bei den kantonalen Fachstellen vorhandenen Unterlagen beurteilt werden. Das Vorhaben entspricht in der Beurteilung der Fachstelle unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben vorbehalten. Sofern im Fol-

genden nichts anderes verfügt wird, sind die im UVB vorgesehenen Massnahmen umzusetzen (Art. 10c Abs. 1 USG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 UVPV).

Von den in Art. 21 UVPV aufgeführten Bewilligungen sind für das vorliegende Projekt voraussichtlich folgende Bewilligungen notwendig:

- Einleitungsbewilligungen in Gewässer (Art. 7 GSchG)
- Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 19 Abs. 2 GSchG)
- Wasserentnahmebewilligung (Art. 29 GSchG)
- Rodungsbewilligung (Art. 5 WaG); Notwendigkeit im Rahmen des BAB-Gesuchs abklären

Die Bewilligungen werden zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

5.3 Materielle Beurteilung

5.3.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Der UVB sowie die eingereichten Plangrundlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden OP-Revision und sind für die Gesuchstellerin verbindlich (vgl. oben). Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere den Beizug einer Umweltbaubegleitung (UBB), werden begrüsst. Das Pflichtenheft für die UBB ist im jetzigen Projektierungsstand in Ordnung. Vorbehalten bleiben gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen im Rahmen des Folgeverfahrens.

5.3.2 Gewässerschutz

a) Grundwasser

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB befindet sich im Projektgebiet kein grösserer zusammenhängender Grundwasserspiegel. Kleinere Grundwasserbecken könnten entlang der Seitenbäche bestehen. Im heutigen Zustand findet je nach Beschaffenheit des Bachbettes gegebenenfalls eine Infiltration oder eine Exfiltration statt. Durch die Entnahmen wird etwas weniger Wasser in das Grundwasser versickern. Gemäss dem technischen Bericht werden keine Schneizusätze verwendet, sodass in dieser Hinsicht die Qualität des Grundwassers nicht beeinflusst wird. Bei Bauarbeiten innerhalb von Quell-

schutzzonen (Wasserbezugsstelle 1 / WB1) besteht ein Gefährdungspotential durch auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten. Es sind Massnahmen nach dem Merkblatt „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)“ des ANU zu treffen, und es ist ein Interventionsplan auszuarbeiten.

Beurteilung:

Die Ausführungen im UVB treffen zu. Es sind jedoch einige Ergänzungen notwendig. Die Bauarbeiten für die neue Wasserleitung zur Quelle im Gebiet „Lag da Tgauns“ tangiert eine summarische Schutzzone (SS). Folgende kleinere Abschnitte der Beschneigungsleitung verlaufen durch die Gewässerschutzbereiche Au:

- Piste 2.4 mit Priorität 1 (Bezeichnung aus dem Masterplan Beschneigung 2013 – 2016), Bereich „Caischavedra“, keine gefassten Quellen in der Umgebung
- Piste 3.0 mit Priorität 3, Bereich „Caischavedra“, keine gefassten Quellen in der Umgebung
- Piste 1.0/1.3 mit Priorität 3, Bereich „Schetscha da Peisel“, keine gefassten Quellen in der Umgebung
- Pisten 1.5/1.6 mit Priorität 4, Bereiche „Peisel/Curtin“, zwei gefasste Quellen in der Umgebung.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände hinsichtlich der Linienführungen der neuen Beschneigungsleitungen. Lediglich in der Grundwasserschutzzone SS ist von einer besonderen Gefährdung für das Grundwasser auszugehen, bzw. das Grundwasser könnte durch das Projekt unmittelbar gefährdet werden.

Für die Leitungsabschnitte im Grundwasserschutzbereich Au kann die Gefährdung aufgrund der Projekttiefe nicht abschliessend beurteilt werden.

Für die Bauarbeiten und für die Leitung in der Grundwasserschutzzone SS ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich. Diese kann im Rahmen des Folgeverfahrens in Aussicht gestellt werden. Für die übrigen Abschnitte behält sich das ANU vor, im Rahmen des BAB-Verfahrens die Gefährdungslage aufgrund der detaillierteren Angaben neu zu beurteilen. Die allenfalls notwendigen Bewilligungen können bereits jetzt in Aussicht gestellt werden.

b) Oberflächengewässer – Wasserbezug

Projektauswirkungen gemäss UVB

Aufgrund des ergänzenden Berichts zum Wasserbezug vom 20. Februar 2017 sind die Etappen 1 bis 4 der Beschneiungsanlage sowie der geplante Speichersee mit einem Volumen von 25 000 m³ massgebend für die Beurteilung. Die Wasserversorgung für die Beschneiungsanlage erfolgt über die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Disentis/Mustér sowie mittels einer Bachfassung am „Gendusabach“ auf etwa 2200 m ü.M.

Beurteilung der Wasserbezüge aus der Trinkwasserversorgung

Das Wasser aus der Trinkwasserversorgung wird ab den Quellen „Lag da Tgauns“ über die bestehende Wasserversorgung nach „Caischavedra“ geleitet und kann dort für die Beschneiung eingesetzt werden. Im Bereich der Talstation der Seilbahn kann bei „S. Catrina“ ebenso Wasser aus der Trinkwasserversorgung bezogen werden. Die Wasserversorgung ist so aufgebaut, dass das überschüssige Trinkwasser nicht im Quellgebiet zurückgegeben wird, sondern erst beim Reservoir Sax etwas oberhalb der Talstation in den „Aclettabach“ eingeleitet wird. Folglich verändert der Wasserverbrauch für die Beschneiung aus der Trinkwasserversorgung die zurückgegebene Wassermenge in den „Aclettabach“. Alsdann entsteht eine neue Restwasserstrecke im „Aclettabach“ und im Vorderrhein, welche es zu beurteilen gilt. Im ergänzenden Bericht zum Wasserbezug wird für die Monate Oktober bis April im „Aclettabach“ auf der Höhe der Talstation eine Restwassermenge von 100 l/s vorgeschlagen. Für die Entnahmen aus der Trinkwasserversorgung ist diese Beschränkung ausreichend, damit die gesetzlichen Restwasservorschriften eingehalten werden können.

Beurteilung der Wasserbezüge aus den Oberflächengewässern

Die Wasserentnahme bei „Gendusas“ betrifft den Bach „Aua Magriel“, der anschliessend in den „Aclettabach“ mündet. Sofern in dessen Einzugsgebiet keine künstlichen Wasserumleitungen aus der „Aua da Gep“ stattgefunden haben, um Wasser in die „Aua Magriel“ umzuleiten, hat diese Wasserentnahme nur Auswirkungen auf den „Aclettabach“ nach der Mündung der „Aua Magriel“. Sofern Wasserumleitungen erfolgten, wäre auch der „Segnasbach“, in den die „Aua da Gep“ mündet, als Restwasserstrecke zu betrachten. Sowohl der „Aclettabach“ als auch der „Segnasbach“ sind nach der Einmündung der von der Entnahme „Gendusas“ betroffenen Bäche als

Fischgewässer eingestuft. Im Bereich der geplanten Wasserfassung bei „Gendusas“ fällt der Bach im Winter trocken und ist daher nicht dauernd wasserführend. Am Ort der Entnahme müssen deshalb die Restwasserbestimmungen eingehalten werden. Für die unterliegenden Gewässer sind aufgrund von Art. 33 Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gewässer zu treffen. Die Restwasserbestimmungen müssen zudem in den unterliegenden Abschnitten, die wieder eine ständige Wasserführung aufweisen, eingehalten werden. In den Abschnitten, welche als Nichtfischgewässer klassiert sind, sind die Ausnahmebestimmungen nach Art. 32 b GSchG massgebend, während in den übrigen Abschnitten (Fischgewässer) diese Bestimmungen nicht angewendet werden. Daraus folgt, dass die Mindestrestwassermengen nach Art. 31 Abs. 1 GSchG einzuhalten sind.

Mit dem Wasser der „Aua Magriel“ wird im Sommer der Speichersee (Inhalt: 25 000 m³) gefüllt. Dieses Volumen könnte ab Beginn der Schneeschmelze auch über eine längere Zeit mit einer geringeren Bezugsmenge (10 l/s bis 50 l/s) aufgefüllt werden. Der Vorgang würde dann zwischen einer Woche und 30 Tagen dauern. Der Wasserbezug kann daher relativ einfach optimiert werden, damit der Abfluss in der „Aua Magriel“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Daher ist im Rahmen des BAB-Verfahrens in den Gesuchunterlagen ein optimierter Wasserbezug mit möglichst geringem Einfluss auf die Gewässer aufzuzeigen.

Beurteilung der Restwassermengen

Zu Beginn des Winters wird das Wasser für die Nachbeschneung bereitgestellt. In dieser Zeit sind die Abflussmengen wesentlich geringer. Der Wasserbezug aus der „Aua Magriel“ führt voraussichtlich dazu, dass der Bach früher trocken fällt. Dieser Umstand kann ab dem Monat November toleriert werden, ist hingegen bis Ende Oktober zu vermeiden. Demzufolge ist gestützt auf Art. 33 Abs. 2 GSchV eine minimale Restwassermenge bis Ende Oktober zu gewährleisten bzw. Massnahmen zum Schutz der Gewässer zu treffen. Es wird vorgeschlagen, die Bezugsmenge zwischen 10 l/s und 50 l/s zu beschränken und die minimale Restwassermenge von 10 l/s bis Ende Oktober sicherzustellen. Im Hinblick auf das BAB-Gesuch ist ein Vorschlag bezüglich der Restwassermenge zu erarbeiten.

Die Wasserentnahme darf nur erfolgen, sofern in den unterliegenden Gewässern, welche über eine dauernde Wasserführung verfügen, die gesetzlichen Mindestrestwassermengen eingehalten sind. Da die „Aua Magriel“ kein Fischgewässer ist, kann aufgrund von Art. 32 b GSchG die Restwassermenge auf 35 % des Niederwasserabflusses Q_{347} reduziert werden. Die Wasserentnahme führt mit der erwähnten Reduzierung voraussichtlich nicht zu einer Unterschreitung der gesetzlich zulässigen Mindestrestwassermenge. Hingegen ist der „Aclettabach“ ein Fischgewässer und muss daher ab der Mündung der „Aua Magriel“ (LK: 706'507 / 173'707) die Bestimmungen nach Art. 31 bis 33 des GSchG für die Wasserentnahme bei „Gendusas“ erfüllen. Im BAB-Verfahren ist daher zu beurteilen, ob die Mindestrestwassermenge von 100 l/s bei der Talstation der Seilbahn ausreichend ist. Andernfalls sind weitere Messpunkte oder Rahmenbedingungen für die Wasserentnahmen im BAB-Gesuch aufzunehmen.

Die Aussage im UVB, wonach die Wasserentnahmen nur einen sehr geringen Einfluss auf die Wasserführung im Vorderrhein haben, ist nachvollziehbar. Auf weitere Untersuchungen zu den Auswirkungen der Wasserentnahmen auf den Vorderrhein kann deshalb verzichtet werden.

Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen für den Wasserbezug

Die Wasserentnahmen erfordern eine Konzession der Gemeinde. Diese ist dem BAB-Gesuch beizulegen.

Die Wasserentnahmen aus der Trinkwasserversorgung für die Beschneidung beeinflussen den Überlauf des Reservoirs Sax bei „S. Catrina“. Es wird daher vorgeschlagen, den Wasserbezug als Wasserentnahme aus dem „Aclettabach“ bei der Einleitstelle des Überlaufs des Reservoirs zu betrachten. Sodann ist im Rahmen des BAB-Verfahrens eine Zusatzbewilligung nach Art. 29a GSchG zu erteilen. Diese Bewilligung kann mit den entsprechenden Auflagen hinsichtlich der Sicherstellung der Restwassermengen im „Aclettabach“ in Aussicht gestellt werden.

Die Wasserentnahme „Gendusas“ aus der „Aua Magriel“ betrifft einen Gewässerabschnitt mit nicht dauernder Wasserführung. Daher ist keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 29 Bst. a GSchG erforderlich. Im Rahmen des Folgeverfahrens

sind jedoch nach Art. 33 Abs. 2 GSchV alle erforderlichen Massnahmen gestützt auf NHG und BGF als Auflagen aufzunehmen. Damit die gesetzlichen Voraussetzungen nach NHG, BGF und GSchG erfüllt werden können, ist es voraussichtlich unabdingbar, eine Beschränkung der Wasserentnahme zu verfügen, um eine minimale Restwassermenge mit Auflagen sicherzustellen.

Erforderliche Grundlagen Wasserbezug für das BAB-Gesuch

Damit die Wasserentnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens beurteilt und bewilligt werden können, sind folgende Grundlagen zu erarbeiten:

Wasserumleitungen im Gebiet „Gendusas“:

- Aus dem Gebiet „Gendusas“ fliesst das Wasser sowohl in den „Segnasbach“ als auch über die „Aua Magriel“ in den „Aclettabach“. Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist daher aufzuzeigen, ob künstliche Umleitungen bereits erfolgt sind und diese zwingend erhalten werden müssen. Sofern künstliche Umleitungen vorhanden sind und diese nicht beseitigt werden können, sind Massnahmen für den „Segnasbach“ zur Einhaltung der Mindestrestwassermengen zu prüfen. Jedenfalls ist aufzuzeigen, wie die gesetzlichen Mindestrestwassermengen eingehalten werden.

Wasserbezug „Aua Magriel“:

- Die Wasserentnahme ist zeitlich und bezüglich der Entnahmemenge so zu optimieren, dass die Auswirkungen auf die Gewässer so gering als möglich ausfallen. Im Frühling und Sommer soll eine möglichst geringe Menge entnommen werden, da genügend Zeit für die Füllung des Reservoirs zur Verfügung steht. Mit einer Entnahmemenge von 10 l/s kann das Volumen von 25 000 m³ in spätestens einem Monat aufgefüllt werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob bis Ende Oktober eine Mindestrestwassermenge von 10 l/s ausreichend ist. Ferner ist im BAB-Gesuch aufzuzeigen, ob die Mindestrestwassermenge von 100 l/s bei der Talstation der Seilbahnen genügend ist. Andernfalls sind weitere Messpunkte oder Rahmenbedingen für die Wasserentnahme im Gesuch aufzunehmen.

Restwassermenge in den Abschnitten der Fischgewässer:

- Nach dem Zusammenfluss der „Aua Magriel“ mit dem „Aclettabach“ (LK: 706'507 / 173'707) ist aufzuzeigen, dass die Mindestrestwassermengen (Art. 31 – 33 GSchG) eingehalten werden können. Sofern der „Segnasbach“ durch die Wasserentnahme betroffen ist, ist auch dort die Einhaltung der Mindestrestwassermenge ab Beginn der Fischgewässerstrecke (LK: 704'165 / 173'006) aufzuzeigen.

Messdaten Abflussmessungen:

- Die erhobenen Messdaten zu den Oberflächengewässern („Gendusas“ und „Aclettabach“) sind dem ANU elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Betriebszeiten:

- Die voraussichtlichen Betriebszeiten der Anlagen sind aufzuzeigen.

Konzessionen:

- Die Konzessionen der Gemeinde Disentis/Mustér für den Wasserbezug sind beizulegen.

c) Oberflächengewässer – Bachquerungen / Eingriffe in Gewässer

Projektauswirkungen gemäss UVB

Entsprechend dem UVB werden die Gewässerräume von Beschneiungsleitungen an fünf Stellen bei Bachquerungen tangiert. Eine Bachquerung befindet sich im Talbereich oberhalb von „Segnas“, drei weitere in der alpinen Zone bei „Gendusas Dado“ (Kleinbäche) sowie eine weitere Bachquerung betrifft den Ersatz der bestehenden Wasserleitung von „Lag da Tgauns“ nach „Caischavedra“.

Beurteilung

Gemäss Art. 37 GSchG sind Querungen von Gewässern möglichst ohne Verbauungen der Gewässersohle vorzunehmen. Bei unvermeidlichen Bachquerungen ist sicherzustellen, dass die Leitungen in einen sicheren Bereich verlegt werden. Nach ständiger Praxis gelten für die Überdeckung des Rohrscheitels der Gewässersohle die folgenden Richtwerte:

	Gewässersohlenbreite/Überdeckung		
Gefälle des Gerinnes	< 1,0 m	1,0 m – 10,0m	> 10,0m
Gross (> 60 ‰)	120 cm	150 cm	180 cm
Mittel	100 cm	120 cm	150 cm
Klein (< 10 ‰)	80 cm	100 cm	120 cm

Gemäss der Tabelle ist für die Bachquerungen der jeweils zutreffende Richtwert als Überdeckung des Rohrscheitels einzuhalten.

d) Oberflächengewässer – Leitungsentleerungen

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss dem ergänzenden Bericht zum Wasserbezug vom 20. Februar 2017 erfolgt die Entleerung der Beschneiungsleitung kontrolliert an folgenden Stellen:

- Abschnitt „Gendusas“ bis Speichersee → in den See
- Abschnitt See bis „Caischavedra“ → in das Gerinne im „Val Uors“, Höhe Bergstation „Caischavedra“
- Abschnitt „Caischavedra“ bis Talstation der Bergbahnen → in den „Aclettabach“, Höhe Talstation „S. Catrina“

Beurteilung

Die kontrollierte Entleerung ist zu begrüssen. Allerdings ist die einzuleitende Wassermenge entsprechend der Grösse des Vorfluters zu begrenzen; bei kleinen Gerinnen auf 2 l/s, bei grösseren Vorflutern kann die Menge in Absprache mit dem Fischereiaufseher vergrössert werden. Es gilt zudem darauf hinzuweisen, dass unverschmutztes Abwasser gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG in erster Linie zu versickern ist. Folglich ist in den BAB-Gesuchunterlagen aufzuzeigen, ob dieses Wasser versickert werden kann. Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, kann das Wasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Die Einleitungen, welche nicht in einer von der Regierung genehmigten kommunalen Entwässerungsplanung ausgewiesen sind, bedürfen nach Art. 7 Abs. 2 GSchG einer gewässerschutzrechtlichen Zusatzbewilligung des ANU. Diese kann im Rahmen des BAB-Verfahrens in Aussicht gestellt werden.

5.3.3 Natur- und Landschaftsschutz

a) Vegetation und Flora

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss Technischem Bericht (TB) sowie UVB werden nur Flächen bestehender Pisten beschneit. In der Flächenbilanz werden für die Beschneigung ca. 24,2 ha vegetationsbedeckte Flächen ausgewiesen, davon Lebensräume mit geschützten Pflanzenarten (Borstgras- und Krummseggenrasen) und schützenswerte Lebensräume (Zwergstrauchheiden, Silikat-Schuttfluren, Schneetälchen, Flachmoore, Quellfluren, Zwergstrauchheiden mit Hochmoorzeigern). Die früheren Planierungen sind trotz erfolgter Wiederbegrünung deutlich zu erkennen. Im UVB wird ausgeführt, dass im Bereich der Beschneigungsleitungen und beschneiten Flächen inkl. Fliessgewässer viele schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und Art. 21 des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 der eidg. Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) vorkommen.

Bauphase:

In der Bauphase werden Flächen für die Verlegung der Beschneigungsleitungen, für die Erneuerung der Wasserleitung aus dem „Val Acletta“, für den Speichersee sowie für den Bau der Pumpstationen beansprucht.

Betriebsphase:

Im UVB wird festgestellt, dass die geplante Beschneigung verschiedene ökologische Gradienten verändern und zu einer Verschiebung der Lebensgemeinschaften führen könnte. Andererseits könnte eine künstliche Schneedecke aber auch positive Folgen haben.

Mit der Beschneigung werden mehr Wasser und Nährstoffe auf die beschneiten sowie auf unterliegende Flächen eingetragen. Negativ ist dieser Einfluss bei den Trockenstandorten (Wassereintrag) und den Hochmooren (Nährstoffe), welche auf extrem nährstoffarme Verhältnisse eingestellt sind. Bezüglich den zusätzlichen Nährstoffeinträgen besteht bei den Hochmooren eine Nulltoleranz; bei Flachmooren und Trockenstandorten wird ein zusätzlicher Nährstoffeintrag negativ beurteilt. In Bezug auf den Nährstoffgehalt des Beschneigungswassers steht dem ANU der nachgelieferte Bericht „Beurteilung des Beschneigungswassers“ zur Verfügung. Aufgrund von Was-

seranalysen des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) weist das Wasser aus der Trinkwasserversorgung (Quellen „Lag da Tgauns“) einen deutlich höheren Gehalt an Ionen (Calcium, Sulfat) auf als das Bachwasser („Val Magriel“), was sich in einem etwas höheren pH-Wert und einer deutlich höheren Leitfähigkeit niederschlägt. Es wird empfohlen, das Wasser aus der Trinkwasserversorgung in jedem Fall mit Bachwasser zu mischen. Das Verhältnis zwischen Trinkwasser und Bachwasser sollte höchstens 1/3 betragen. Gemäss UVB besitzt das Wasser aus der Trinkwasserversorgung einen niedrigen Gehalt an Nährstoffen. Weiter weist der UVB auf die Folgen der späteren Ausaperung, der Isolation sowie der mächtigeren Schneedecke hin.

Konfliktbereiche:

Obwohl durch den Verzicht auf die Beschneigung der Piste durch das obere Teilobjekt des Hochmoores Nr. 216 „Caischavedra“ von nationaler Bedeutung (LK 704'600 / 173'450) die Beschneigung auf Hochmoorflächen massiv reduziert werden konnte, bestehen weiterhin Konflikte mit dem Moorschutz. Beim Ponylift „Caischavedra Pony“ (LK 704'990 / 173'530) im Bereich des Hochmoors Nr. 216 „Caischavedra“ sowie unter- und oberhalb des oberen Teilobjekts des Moors verbleiben Konflikte mit Hochmoorflächen und mit Zwergstrauchgesellschaften mit Hochmoorzeigern (Mosaikvegetation). Eine betroffene Hochmoorfläche befindet sich innerhalb des Perimeters von nationaler Bedeutung am oberen Ende des Ponylifts. Diese Teilfläche wurde durch den Ponylift von der Hauptfläche abgetrennt.

b) Fauna

Projektauswirkungen gemäss UVB

Bauphase:

Während der Bauphase sind die Murmeltierbauten im Bereich „Gendusas Dado“ punktuell betroffen. Der UVB zeigt jene Bereiche auf, in welchen zum Schutz der Tierpopulationen (z.B. Moorlibellen) besondere Vorsicht geboten ist. Für die Details wird auf den UVB verwiesen.

Betriebsphase / Konfliktbereiche:

Im Bereich der Hochmoorbiotope (Bereiche A und D im UVB, S. 46, Abb. 5.4.2) verursacht die Beschneigung einen Konflikt mit einem Entwicklungsgewässer für Moor-

libellen. Infolgedessen sind der Moorweiher und sein Umfeld beim Standort A (Abb. 5.4.2) von der Beschneidung auszuschliessen.

Allgemeine Beurteilung der Ausführungen zum Natur- und Landschaftsschutz

Den Ausführungen im UVB sowie den ergänzenden Berichten zum UVB kann weitgehend zugestimmt werden. Die im Anschluss an die Vorprüfung und an die Anhörung erfolgten Optimierungen sowie die vorgeschlagenen Massnahmen werden begrüsst. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gibt das Vorhaben zu generellen Bemerkungen und zu Bemerkungen zu den einzelnen Etappen Anlass. Zudem werden die aufgeführten Massnahmen beurteilt. Nachstehend wird insbesondere auf die konfliktträchtigen Moorobjekte eingegangen. Schliesslich gilt es zu bemerken, dass weder dem UVB noch dem TB Angaben über allfällige Installationsplätze und zusätzliche Baupisten entnommen werden können.

Beurteilung der Hochmoorobjekte – generelle Bemerkungen

Die Zulässigkeit von Anlagen im Bereich von Hochmooren richtet sich in formeller Hinsicht an Objekte von nationaler Bedeutung nach Art. 5 Abs. 1 lit. k der eidg. Hochmoorverordnung (HMV), wonach die touristische und die Erholungsnutzung dem Schutzziel (ungeschmälerte Erhaltung) unterzuordnen sind. Bei Objekten von regionaler Bedeutung sind technische Eingriffe nur dann zulässig, wenn sie standortgebunden sind und einem überwiegenden (mindestens regionalen) Bedürfnis entsprechen.

In materieller Hinsicht sind für die Erhaltung der Schutzziele nach Art. 4 HMV für das vorliegende Projekt die folgenden Kriterien relevant:

- Die Beschneidung von Hochmoorflächen führt zu einer Aufdüngung der Standorte und damit zu einer Zerstörung der Hochmoorvegetation
- Mit der Präparation von Pisten wird die Oberflächenstruktur der Hochmoore zerstört (eingeebnet), und damit wird mittelfristig auch die Hochmoorvegetation selbst zerstört
- Bauliche Eingriffe in Hochmoore führen zu einer Zerstörung der Biotope
- Dem Hochmoorumfeld ist per se und im Zusammenhang mit seiner Funktion für die ungeschmälerte Erhaltung der Objekte, also der Hochmoorbiotope, Rechnung zu tragen.

In Bezug auf das Hochmoorobjekt Nr. 216 „Caischavedra“ von nationaler Bedeutung (vgl. oben Konfliktbereiche) ist, in Ergänzung zu den Ausführungen im UVB, festzuhalten, dass für dessen Teilobjekte bei „Caischavedra“ und bei „Pastira da Caischavedra“ bisher keine parzellenscharfe Kartierung vorliegt. Dies zeigt sich aus der starken Abweichung zwischen der Kartierung im UVB und der Darstellung im Hochmoorinventar (Kanton und Bund: vgl. GIS GR). Charakteristisch für dieses Objekt ist der hohe Anteil an Mischvegetation Zwergstrauchheide mit Hochmoorflecken. Daher weichen in Teilbereichen sowohl der UVB als auch der Beurteilungsbericht von der Darstellung im GIS GR ab. Beispielsweise liegen die Flächen in den Bereichen bei LK 704'425 / 173'525 und bei LK 704'910 / 173'380 am Rand der Hochmoorumfelder und haben mutmasslich das Potential für Flächen von nationaler Bedeutung.

Beurteilung der ersten Etappe

Die erste Etappe sieht die Beschneigung von 4389 m² Zwergstrauchheide mit Hochmoorzeigern vor. Durch den Bau der Beschneigungsleitung werden davon weitere 491 m² beansprucht.

In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel E Ziff. 2.1 ist zu bemerken, dass die definitive Linienführung der geplanten Stichleitung im Gebiet des Ponylifts durch die Umweltbaubegleitung (UBB) im Rahmen des konkreten Bauprojekts (BAB-Gesuch) zu optimieren ist. Jedenfalls ist der Eingriff in der Nähe des Hochmoors zu reduzieren. Allenfalls ist die Leitung nicht im Lifttrasse, sondern im bestehenden Erschliessungs- bzw. Wanderweg zu realisieren. Damit wird den Anforderungen nach Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 lit. k HMG in grossem Mass Rechnung getragen.

In ihrer Stellungnahme vom 20. März 2017 erklärt sich die Bergbahnen Disentis AG zudem bereit, auf die ursprünglich vorgesehene Stichleitung im Bereich der Hochmoormosaik beim Schlepplift „Caischavedra-Palius“ zu verzichten und stattdessen in der Erschliessungsstrasse zwei zusätzliche Beschneigungsschächte vorzusehen. Mit dieser Anpassung entfällt eine allfällige Schädigung eines wichtigen Entwicklungsgewässers (Fläche A gemäss UVB, S. 46 Abb. 5.4.2) für Moorlibellen in einem Komplex von Zwergstrauchheiden mit Hochmoorzeigern.

Zwischen 1980 m ü.M. und 1920 m ü.M. (ca. LK 704'750 / 173'541) verläuft die Beschneigungsleitung 2.0 (Bezeichnung Masterplan Beschneigung 2013 – 2016) in einer

Strasse in unmittelbarer Nähe zu den Hochmooren gemäss Kartierung/UVB. In diesem Bereich ist mit geringeren Einflüssen auf die Hochmoorhydrologie zu rechnen. Im Sinn von Art. 18 und 18b NHG, Art. 14 NHV i.V.m. Art 4 und Art. 5 Abs. 1 k H MV sind die Hochmoore zumindest während des Baus als Tabuflächen abzuzäunen.

Beurteilung der zweiten Etappe

Die zweite Bauetappe (Talabfahrt Caischavedra) besitzt weniger Konfliktpotential und gibt aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu keinen Bemerkungen Anlass.

Beurteilung der dritten Etappe

Die dritte Bauetappe betrifft 26 m² Flachmoorvegetation. Zusätzlich sollen gemäss UVB im Hochmoorumfeld 920 m² Hochmoor und 2921 m² subalpine Zwergstrauchheide mit Hochmoorzeigern beschneit werden. Die Konflikte konzentrieren sich auf die Beschneidung des Ponylifts. Die Hochmoorflecken in diesem Bereich besitzen potentiell nationale Bedeutung. Im Sinn von Art. 18 und 18b NHG, Art. 14 NHV i.V.m. Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 k H MV sind im Rahmen des Folgeverfahrens Tabuflächen, denen die Piste ausweichen muss, im Gelände zu markieren. Zudem sind die in der Nähe der Leitungen liegenden Hochmoorflächen während des Baus abzuzäunen.

Beurteilung der vierten Etappe (Beschneigungsanlage)

Die Leitungsbauten der vierten Etappe tangieren entsprechend dem UVB 60 m² Flachmoorvegetation und 171 m² Quellflur. Zudem ist die Beschneidung von 1566 m² Flachmoor, 1356 m² Quellflur und 768 m² Zwergstrauchheide mit Hochmoorzeigern vorgesehen. Diese können allerdings mit Ersatzleistungen kompensiert werden.

Als Ergänzung zu Kapitel E Ziff. 2.2 ist anzumerken, dass die ungeschmälerete Erhaltung des Hochmoors HM-216 sicherzustellen ist. Andernfalls ist in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 1 lit. k H MV der Betrieb der Piste 2.2 auf der Südseite der Sesselbahn „Caischavedra – Gendusas“ – insbesondere innerhalb des Hochmoorumfeldes – gegebenenfalls aufzugeben.

Beurteilung der vierten Etappe (Speichersee)

Aus Sicht des Moorschutzes ist der Standort des Speichersees zumindest nicht unproblematisch. Der Standort befindet sich gemäss der Kartierung im UVB oberhalb

eines Flachmoores, eines Zwergstrauch-Hochmoormosaiks sowie auch oberhalb des oberen Hochmoorumfeldes HM-216. Weitere Flachmoore befinden sich in der Umgebung von HM-216. Aufgrund der Angaben im UVB konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die baulichen Massnahmen für den Speichersee zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. In diesem Falle würden nicht nur die Flachmoore beeinträchtigt, sondern es könnte auch der Wasserspiegel des Hochmoors abgesenkt werden. Hinzu kommt, dass bei sehr saurem Untergrund und entsprechendem Gefälle, was vorliegend beides der Fall ist, Hochmoore teilweise auch von Hangwasser gespeist werden können. Infolgedessen waren im Rahmen der Anhörung insbesondere die hydrologischen Auswirkungen der Speicheranlage abzuklären.

Entsprechend dem in der Folge erstellten Bericht „Auswirkungen des Speichersees Snowpark auf die Speisung des Hochmoores Caischavedra“ vom 15. Dezember 2016 beträgt der Anteil des aus dem Bereich des Speichersees in Richtung Hochmoor abfliessenden Hangwassers nicht mehr als 5 %. Effektiv wird der Anteil auf unter 1 % geschätzt. Die Speisung des zentralen Teils des Hochmoores erfolgt hauptsächlich über Niederschläge und beim nördlichen, abschüssigen Teil durch Niederschläge und Hang- und Kluftwasserzuflüsse. Mit der Versiegelung der Speichersee-fläche ist somit kein spürbarer Einfluss auf die Speisung des Hochmoores zu erwarten. Diese hydrogeologische Beurteilung ist nachvollziehbar und plausibel, sodass keine Einwände mehr gegen den Speichersee bestehen.

c) Landschaft

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss dem UVB erstreckt sich das Untersuchungsgebiet vom Dorf Disentis über die Geländeterrasse von „Caischavedra“ auf 1800 m ü.M. bis in die alpine Fels- und Schuttzone bei der Bergstation „Lai Alv“ auf über 2486 m ü.M. Die Gestalt des ganzen Berghanges wurde von eiszeitlichen Gletschern geprägt. Die Terrasse von „Caischavedra“ mit einer markant gewellten Oberfläche wird von dichter Alpenrosen-Zwergstrauchheide auf den Kuppen sowie von Moorflächen unterschiedlicher Grösse in den Mulden bedeckt und geprägt. Das natürliche Landschaftsbild wird durch Ferienhäuser, Wintersportanlagen, Fahrpisten und kleineren Pistenplanien unterbrochen. Zu den bestehenden Belastungen kommen die Schneeerzeuger, der Speichersee, die Pumpstationen, weitere Kleinbauten sowie die Spuren der Leitungsrinnen hinzu.

Die landschaftlichen Beeinträchtigungen werden im UVB als umweltverträglich eingestuft, weil das Projektgebiet bereits vorbelastet ist und weil keine Landschaftsschutzzonen betroffen sind.

Beurteilung

Den Ausführungen im UVB kann zugestimmt werden.

d) Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen / Ersatzmassnahmen

Projektauswirkungen gemäss UVB

Dem UVB ist zu entnehmen, dass für die Kompensation aller Eingriffe und Belastungen von schützenswerten Lebensräumen ökologische Ersatzmassnahmen im Umfang von 312 380 Ersatzpunkte erforderlich sind. In einem Ersatzmassnahmen-Konzept wurde eine Auswahl an möglichen ökologischen Ersatzmassnahmen im Umfang von 683 500 Punkte vorgestellt, welche im Detail bezüglich der Realisierung noch zu überprüfen sind. Die Umsetzung soll parallel zu den Bauetappen erfolgen.

Beurteilung

Die im UVB vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen können die erforderlichen Ersatzleistungen nicht in ausreichendem Mass erfüllen. Die Gründe dafür sind, dass teilweise die Nachhaltigkeit fehlt, dass ungenügende Grundlagen vorliegen oder dass die Möglichkeit besteht, die Massnahmen mit Landschaftsqualitätsbeiträgen zu finanzieren. Im Rahmen der Anhörung sowie aufgrund der Besprechung vom 31. Juni 2017 wurde das Ersatzmassnahmen-Konzept überarbeitet. Das überarbeitete Konzept der Ersatzmassnahmen vom 19. Februar 2017 überzeugt. Insbesondere wird die geplante Aufhebung von Pisten im Bereich von schutzwürdigen Lebensräumen begrüsst. Allerdings ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Aufhebung von Pisten, welche erst vor kurzem geschaffen wurden (Crosspiste), nicht angerechnet werden können. Im Weiteren ist für die verbleibenden Pisten über Hochmoore eine langfristig taugliche Lösung zu finden.

5.3.4 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB finden sich im Projektgebiet sauer verwitternde Silikat-Gesteinsrohböden, Ranker auf Festgestein und Lockermaterial (auch als saure Regosole be-

zeichnet) sowie podsolierte Braunerden und Podsole vor allem im Bereich der Zwergstrauchheiden und Wälder. Die Bodenmächtigkeiten betragen bis ca. 30 cm, während die Verdichtungsempfindlichkeit je nach Bodentyp und Vernässungsgrad sehr unterschiedlich ist.

Der UVB geht davon aus, dass mit dem Einsatz der Rasenziegeltechnik während der Bauphase die Bodenfruchtbarkeit erhalten werden kann. Beim Befahren der Böden im Projektgebiet ist eine erhöhte Sorgfalt nötig, und es sind die Perioden mit abgetrocknetem Boden optimal zu nutzen. Während der Betriebsphase sind keine Auswirkungen auf die Böden zu erwarten.

Massnahmenseitig ist eine bodenkundliche Bodenbaubegleitung (BBB) notwendig, welche für einen fachgerechten Umgang mit dem Boden sorgt. Darüber hinaus enthält der UVB weitere Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen, welche durch die BBB allenfalls ergänzt bzw. projektspezifisch angepasst werden.

Beurteilung

Die im UVB vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Böden sowie der Einbezug der Bodenbaubegleitung werden begrüsst. Die Depotflächen für das Aushubmaterial, für die Rasenziegel und für den Unterboden sind flächendeckend mit einem Fliess zu schützen.

5.3.5 Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die geplante Beschneigungsanlage befindet sich mehrheitlich ausserhalb des Siedlungsgebiets. Gemäss UVB werden die Planungswerte beim Betrieb der Anlage während der für die Beschneigung erforderlichen Zeit bei den meisten Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung eingehalten. Einzig im Gebiet „Caischavedra“ werden die Planungswerte bei einzelnen Gebäuden überschritten, wenn die Beschneigungsanlage in der Nacht in Betrieb ist. Für diese Gebäude werden die Planungswerte eingehalten, sofern die im UVB festgelegten maximal zulässigen Beschneigungszeiten eingehalten werden.

Beurteilung

Die Einschätzung des UVB wird geteilt. Allerdings ist im Sinn von Art. 7 und dem Anhang 6 der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) die pro Zapfstelle maximal zulässige Beschneigungszeit am Tag und in der Nacht in einem Betriebsreglement zur Beschneigungsanlage verbindlich zu regeln.

5.3.6 Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB

Im UVB wird ausgeführt, dass keine Waldflächen beschneit werden.

Beurteilung

Die definitiven Standorte der Beschneigungsanlagen am Waldrand und entlang der Waldstrassen sind mit dem örtlichen Forstdienst festzulegen. Die Bäume dürfen nicht beschneit werden, da die zusätzliche Schneelast zu Baumbrüchen führen kann. Im Weiteren darf die Waldpflege durch die Beschneigungsanlagen nicht eingeschränkt werden.

5.3.7 Übrige Umweltbereiche

Bezüglich weiterer Bereiche der Umweltschutzgesetzgebung ist festzuhalten, dass diese Belange vom vorliegenden Bauprojekt nicht oder zumindest nicht in relevantem Mass berührt werden, respektive dass keine Konflikte zwischen Projektbelangen und Interessen aus diesen Bereichen bestehen.

6. Zusammenfassende Beurteilung

In der Beurteilung der Regierung ist der UVB mit den im Rahmen des Anhörungsverfahrens erfolgten Ergänzungen der Unterlagen vollständig, sachlich neutral und weitestgehend richtig abgefasst (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Die Umweltauswirkungen wurden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet (Art. 8 USG). Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV werden in genügendem Mass aufgezeigt. Somit konnte das Vorhaben zusammen mit den bei den kantonalen Fachstellen vorhandenen Unterlagen beurteilt werden. Das Vorhaben entspricht demnach im jetzigen Projektierungsstadium unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhal-

tung dieser Vorschriften ergeben, bleiben vorbehalten. Sofern im Folgenden nichts anderes verfügt wird, sind die im UVB vorgesehenen Massnahmen umzusetzen.

Die vorstehend unter Ziffer 5.2 erwähnten spezialrechtlichen Zusatzbewilligungen können in Aussicht gestellt werden. Diese Bewilligungen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung des ARE erteilt.

In materieller Hinsicht kommt die Regierung gestützt auf den UVB und den erfolgten Ergänzungen sowie der Mitberichte der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zum Schluss, dass der vorliegenden Nutzungsplanung mit den Auflagen gemäss Dispositiv Ziffer 3 zugestimmt werden kann.

F.

Stellungnahme beschwerdeberechtigter Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeaufgabe bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls Organisationen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen Genehmigungsbeschlüsse allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, soweit sie angesichts des Charakters jeweils angefochtenen Planung (projektbezogene Nutzungsplanung) als beschwerdelegitimiert anzusehen sind. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler solcher Regierungsbeschlüsse aufgenommen.

2. Stellungnahmen Pro Natura Graubünden und WWF Graubünden

In ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2016 beantragten die Umweltorganisationen Pro Natura Graubünden und WWF Graubünden zahlreiche Nachweise, Ergänzungen sowie Nichtgenehmigungen wesentlicher Bestandteile des Beschneigungsprojekts. Daraufhin fanden zwischen den Bergbahnen Disentis AG und den Umweltorganisationen Begehungen vor Ort statt, und es wurden verschiedene Besprechungen durchgeführt. Schliesslich konnte am 20. März 2017 folgende Vereinbarung zwischen dem WWF Graubünden und den Bergbahnen Disentis AG abgeschlossen werden, die von der Gemeinde Disentis/Mustér mitunterzeichnet wurde:

1. **Hochmoor Caischavedra oberer Teil, Piste 2.2**

- a. *Es ist sicherzustellen, dass durch den Skibetrieb keine Schäden entstehen.*
- b. *Es ist lediglich eine Piste mit einer minimalen Breite zu erstellen (5 Fahrspuren).*
- c. *Die Präparierung der Piste 2.2 erfolgt erst und ausschliesslich bei einer Mindestschneehöhe.*
 - i. *60 cm Mindestschneehöhe im Schneemessfeld*
 - ii. *40 cm in Mulden unter der Raupe des Pistenfahrzeugs*
 - iii. *30 cm auf Kuppen unter der Raupe des Pistenfahrzeugs*
 - iv. *30 cm im laufenden Betrieb*
- d. *Das Pistenfahrzeug ist mit einem Gerät ausgerüstet, das die Schneehöhe misst.*
- e. *Im Bereich des Hochmoors und des Übergangsmoors wird auf jegliches Schneestossen verzichtet.*
- f. *Bestehende Schäden werden durch geeignete Massnahmen behoben, falls eine Verbesserung ohne Schaden fürs Moor machbar ist (z.B. Entfernung Betonsockel Zielhäuschen). Bestehende Schäden werden im Rahmen des Monitorings definiert.*
- g. *Das Skilifttrasse nördlich des Sessellifts und in der Verlängerung des Schlepplifts, wird rückgebaut, so dass das Landschaftsbild aufgewertet und die Moorhydrologie möglichst verbessert wird. Der Rückbau ist sehr sorgfältig auszuführen und ein Moorspezialist ist beizuziehen.*
- h. *Die Crosspiste wird auf der gesamten Länge (auch oberhalb des Hochmoors und des geplanten Speichersees) aufgehoben.*
- i. *Auf die Beschneigung der Fläche oberhalb des Hochmoors links in Fahrtrichtung, also des Zugangs zum Hochmoor, wird gesamthaft verzichtet.*

- j. *Es ist davon auszugehen, dass das Hochmoor von Skifahrern befahren wird, bevor die Piste präpariert wird. Steigt der Druck aufs Hochmoor durch Freeridefahrten massiv an und werden Schäden an der Vegetationsnahe festgestellt, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen (z.B. Absperrungen mit Netzen, Infotafeln etc.).*
- k. *Der (Ist)Zustand und allfällige Veränderungen des Hochmoors werden im Rahmen eines Monitorings erfasst und überprüft. Nach der Aufnahme des Istzustandes erfolgt die erste Kontrolle nach zwei Jahren der Inbetriebnahme der Beschneiungsanlage (1. Etappe). Danach wird das Monitoring in einem 3-Jahres-Rhythmus fortgesetzt und kann auf Antrag der Bergbahnen und mit Zustimmung der Umweltschutzorganisationen auf einen 5-Jahre-Rhythmus beschränkt werden. Der Istzustand der Vegetation ist flächendeckend grob zu erheben und Stichprobenflächen, die detailliert aufgenommen werden, sind innerhalb und ausserhalb der Piste zu definieren und zu erheben.*
- l. *Werden im Rahmen des Monitorings neue Schäden am Hochmoor festgestellt, ist mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass 1. die Schäden behoben werden und 2. keine weiteren Schäden entstehen.*
- m. *Kommt der Monitoringbericht zum Schluss, dass das Hochmoor und das Übergangsmoor trotz den festgelegten betrieblichen Massnahmen durch den Skibetrieb Schaden erleidet, ist die Piste 2.2 aufzuheben.*
- n. *Der Monitoring-Bericht ist den Umweltschutzorganisationen zuzustellen und die ergriffenen Massnahmen sind transparent darzulegen. Bei Bedarf seitens Bergbahnen oder seitens Umweltschutzorganisationen können Sitzungen einberufen werden.*
- o. *Mit den GPS-Daten der Pistenfahrzeuge wird jährlich kontrolliert, ob nur der ausgeschiedene Pistenkorridor (5 Pistenmaschinenbreite) befahren wurde. Ist dem nicht so, werden geeignete Massnahmen ergriffen. Eine Zusammenfassung ist dem Monitoring beizulegen.*

2. Hochmoor Caischavedra unterer Teil, Piste 3.0

- a. *Im Rahmen der Baubewilligung BAB sind alternative Linienführungen der Leitung zu prüfen, welche ausserhalb des Hochmoors und des Übergangsmoors von nationaler Bedeutung liegen.*

- b. Der Beschneigungsperimeter ist auf eine minimale Fläche zu beschränken, so dass ein minimaler Skibetrieb garantiert werden kann.*
- c. Wird die Naturschutzzone verkleinert, ist sie gemäss Vorschlägen ANU zu kompensieren.*
- d. Die Schäden am Hochmoor, z.B. die Aufschüttung am oberen Ende des Ponylifts, sind zu beheben, falls eine Verbesserung ohne Schaden für das Moor möglich ist und der Betrieb und der Unterhalt des Skilifts weiterhin mit vertretbarem Aufwand möglich sind. Die Schäden sind im Rahmen des Monitorings aufzuheben.*

3. Weitere Optimierungen

- a. Auf die Stichleitungen 2.4 südlich vom Schlepplift ist zu verzichten.*
- b. Auf die Beschneigung des Hochmoors und des Übergangsmoors am Kopf des Schlepplifts sowie unmittelbar nördlich angrenzend (kleine Fläche bei Punkt A gemäss Abbildung 5.4.2 UVB) ist zu verzichten.*
- c. Im Rahmen der BAB-Verfahren ist die Linienführung der Beschneigungsleitungen so zu optimieren, dass möglichst wenig geschützte Lebensräume tangiert werden.*

Im Übrigen bildet ein Planausschnitt des generellen Erschliessungsplans mit den vereinbarten Änderungen ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung.

Aufgrund der nachgereichten Unterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde den Umweltorganisationen erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. In ihrer zweiten Stellungnahme vom 27. April 2017 beantragen die Pro Natura Graubünden und der WWF Graubünden, die Vereinbarung vom 20. März 2017 sei vollumfänglich in den Regierungsbeschluss aufzunehmen. Zudem seien zwischen den Jahren 2018 und 2022 jährliche Begehungen vor Ort durchzuführen, bei denen über die Resultate des vereinbarten Monitorings und der Stand der Sanierungsarbeiten (Schäden im Moorperimeter) informiert wird. Dieser Antrag wurde mit E-Mail vom 9. Mai 2017 dahingehend präzisiert, dass anstelle einer jährlichen Begehung ein jährliches Austauschtreffen durchzuführen sei. Ferner sei der Referenzstandort für die minimal erforderliche Schneehöhe von 50 cm zu präzisieren.

4. Vernehmlassungen der Gemeinde und der Bergbahnen Disentis AG

Die Gemeinde Disentis/Mustér verweist in ihrer Vernehmlassung vom 21. Juni 2016 im Wesentlichen auf den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und beantragte der Regierung, sämtliche Vorbehalte der ersten Stellungnahme der Umweltorganisationen abzuweisen und die vorliegende Ortsplanungsrevision zu genehmigen. Desgleichen verweisen die Bergbahnen Disentis AG in ihrem undatierten Schreiben mehrheitlich auf den UVB hin und nahmen zu den einzelnen Anträgen Stellung bzw. reichten weitere Informationen nach.

Schlussendlich konnte die erwähnte Vereinbarung vom 20. März 2017 abgeschlossen werden, so dass die Anträge der ersten Stellungnahme der Umweltorganisation als hinfällig zu betrachten sind.

Hinsichtlich der zweiten Stellungnahme der Umweltorganisationen beantragen die Bergbahnen Disentis AG in ihrem Antwortschreiben auf die Anhörung vom 20. März 2017 ebenfalls, die Vereinbarung in den Regierungsbeschluss aufzunehmen. Ferner wurde der Referenzstandort auf einer Karte per E-Mail vom 16. Mai 2017 von den Bergbahnen nachgereicht.

5. Beurteilung

Nachdem sich die Umweltorganisationen mit den Bergbahnen Disentis AG und der Gemeinde Disentis/Mustér in einer Vereinbarung gütlich einigen konnten, erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen. Das Amt für Raumentwicklung resp. die Gemeinde Disentis/Mustér werden die sich aus der Vereinbarung sowie aus dem kantonsinternen Vernehmlassungsverfahren ergebenden Auflagen, Anweisungen und Hinweise etc. in die BAB-Bewilligung resp. Baubewilligung aufnehmen. Nachdem eine Vereinbarung getroffen werden konnte, wird zweckmässigerweise zumindest der Entwurf der BAB-Verfügung mit den betroffenen Vertragsparteien kurz besprochen resp. diesen zur Stellungnahme zugestellt.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:5000 Beschneigung** vom 29. November 2015 wird im Sinn der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten, Anweisungen und Anliegen genehmigt:
 - a) Das Genehmigungsverfahren für die Zone für touristische Einrichtungen bei der Mittelstation im Gebiet „Lai Alv“ wird sistiert, bis eine Kompensationslösung im Sinn von Art. 38a Abs. 2 RPG vorliegt.
 - b) Die Aufhebung der Naturschutzzone in der Nähe der Mittelstation „Caischavedra“ wird nicht genehmigt.
 - c) Die Gemeinde wird angewiesen, die Naturschutzzone im unteren (südwestlichen) Teil des Hochmoors Nr. 216 „Caischavedra“ zu überprüfen und anzupassen.
 - d) Die Gemeinde wird ersucht, bei der nächsten Revision der Ortsplanung den Wald nach Massgabe des aktuellen Waldumrissplans darzustellen und die nötigen Zonenkorrekturen vorzunehmen.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigung** vom 9. September 2015 wird im Sinn der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:
 - a) Die Beschneigungsfestlegungen im Bereich des Weges zwischen der Sesselbahn und dem Ponylift auf ca. 1900 m ü.M. (1. Etappe) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Disentis/Mustér und der Bergbahnen Disentis AG nicht genehmigt.
 - b) Die Regierung nimmt davon Kenntnis, dass auf die Stichleitung beim Schlepplift „Palius“ verzichtet wird und dass ein Beschneigungsschacht nordwärts in einen bestehenden Strassenkörper verschoben und dort ein zusätzlicher Schacht erstellt wird.

- c) Die Beschneigungsfestlegungen (Beschneigungsleitung, Beschneigungsschächte sowie Beschneigungsfläche) für die Piste „Caischavedra“ 2.2 und für die Crosspiste zwischen ca. 2000 und 2080 m ü.M. auf der Südseite der Sesselbahn „Caischavedra – Gendusas“ (4. Etappe) werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Disentis/Mustér und der Bergbahnen Disentis AG nicht genehmigt.
 - d) Die in den Lit. a – c hievor beschriebenen Vorbehalte sind in dem von der Gemeinde nachgereichten angepassten Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigung vom 23. Februar 2017 dargestellt.
 - e) Die Vereinbarung zwischen dem WWF Graubünden und den Bergbahnen Disentis AG „In Sachen Optimierungen zum Schutz der Hoch- und Flachmoore sowie schützenswerter Lebensräume im Rahmen der Anpassung der Ortsplanung Teilrevision Beschneigung“ vom 20. März 2017 wird zur Kenntnis genommen. Sie ist im Rahmen des Baubewilligungs- resp. BAB-Verfahrens umzusetzen.
3. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom 10. Juli 2015, gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 13. Juni 2017 sowie unter den nachstehend aufgeführten Auflagen festgestellt, dass die geplante Beschneigungsanlage **umweltverträglich** erstellt und betrieben werden kann:
- a) Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind, sofern untenstehend nichts anderes verfügt, umzusetzen.
 - b) Das Pflichtenheft für die UBB/BBB ist inklusive Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen jeweils im Rahmen der BAB-Gesuche abgestimmt auf das jeweilige Vorhaben einzureichen.

- c) Für die definitive Beurteilung der Wasserentnahmen sind mit den BAB-Gesuchen die erforderlichen Grundlagen gemäss den Ausführungen im Kapitel Oberflächengewässer/Wasserbezug einzureichen.
- d) Für sämtliche Bachquerungen ist für die Überdeckung der Rohrscheitel der jeweils zutreffende Richtwert einzuhalten.
- e) In den BAB-Gesuchunterlagen ist aufzuzeigen, ob das Wasser, welches bei der Leitungsentleerung anfällt, versickert werden kann.
- f) Jegliche Eingriffe in die Oberflächengewässer sind vorab mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen.
- g) In den BAB-Gesuchunterlagen ist aufzuzeigen, ob allfällige Installationsplätze oder zusätzliche Baupisten erstellt werden, und es sind gegebenenfalls Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen vorzuschlagen.
- h) Im Rahmen des BAB-Gesuchs ist die genaue Linienführung der Stichleitung für die Beschneidung des Bereichs Ponylift „Caischavedra Pony“ im Benehmen mit dem ANU festzulegen.
- i) Die Hochmoore im Bereich zwischen 1920 m ü.M. und 1980 m ü.M. (ca. LK 704'750 / 173'541 / Beschneidungsleitung 2.0) sowie die in der Nähe der Leitungstrasse liegenden Hochmoorflächen sind während der Bauarbeiten als Tabuflächen abzuzäunen.
- j) Die ungeschmälerete Erhaltung des Hochmoors Nr. 216 „Caischavedra“ ist sicherzustellen. Andernfalls ist in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 1 lit. k HMV der Betrieb der Piste 2.2 auf der Südseite der Sesselbahn „Caischavedra – Gendusas“ – insbesondere innerhalb des Hochmoorumfeldes – gegebenenfalls aufzugeben.
- k) Alle von der Bergbahnen Disentis AG beantragten Massnahmen zum Schutz der Hochmoore HM-216 sind umzusetzen.
- l) Die Depotflächen für das Aushubmaterial, für die Rasenziegel und für den Unterboden sind flächendeckend mit einem Fliess zu schützen.

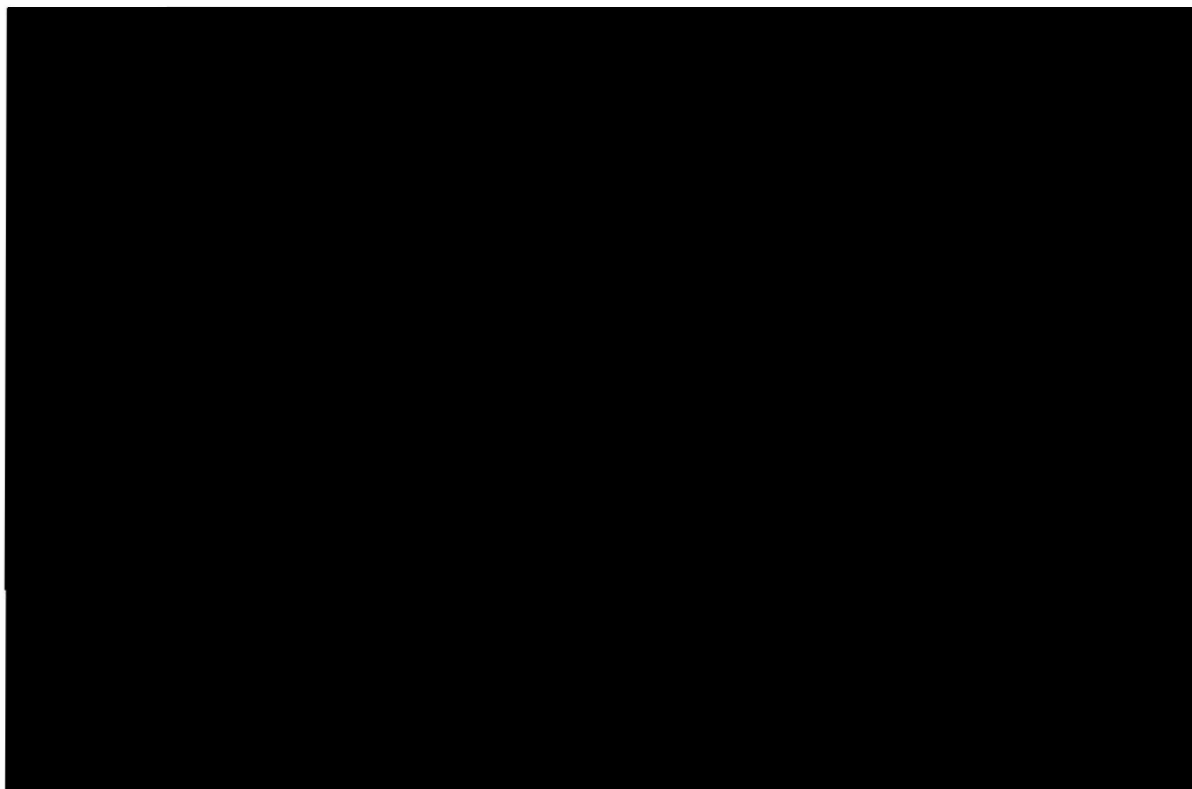
- m) Die pro Zapfstelle maximal zulässige Beschneigungszeit am Tag und in der Nacht ist in einem Betriebsreglement zur Beschneigungsanlage verbindlich festzulegen.
4. Die im Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigung vorgesehene Beschneigungsanlage bedarf vorgängig ihrer Realisierung noch einer Baubewilligung der Standortgemeinde nach Art. 86 KRG, einer BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) nach Art. 87 KRG, einer Einleitungsbewilligung in Gewässer nach Art. 7 GSchG, einer Bewilligung für die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG, einer Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG sowie allenfalls einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG.

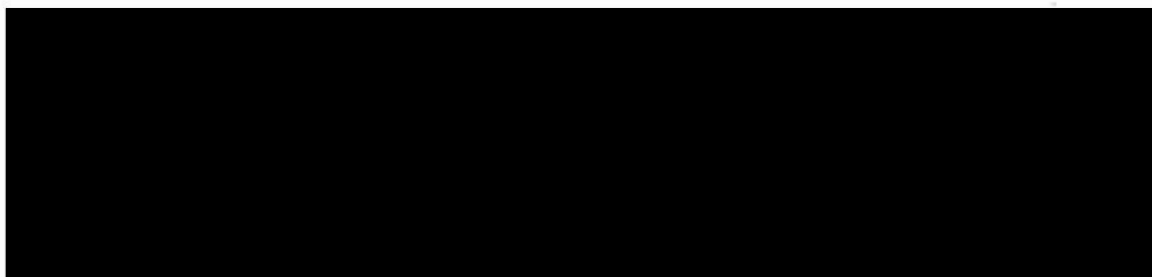
Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 3 hievore eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

Sofern für die Realisierung der Beschneigungsanlage noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Das ARE sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung und mit den Auflagen gemäss Ziffer 3 hievore übereinstimmt. Gegebenenfalls sind die Auflagen zum Schutz der Umwelt in die BAB-Bewilligung zu übernehmen.
6. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Zonenplan 1:5000 Beschneigung vom 29. November 2015, der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigung vom 9. September 2015, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 10. Juli 2015 sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 13. Juni 2017 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum 2. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).

7. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
8. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Bergbahnen Disentis AG) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales.
9. Das ARE wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
10. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
11. Mitteilung an:





Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

B. Janom Steiner

lic. iur. Daniel Spadin